

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 11. November 2025

Tierart(en):	Rinder, Schafe, Ziegen
Datum:	11.11.2025
Gültigkeit ab:	01.01.2026
Gültigkeit vorherige Fassung:	01.01.2023– 31.12.2025

1. Einleitung

Paratuberkulose ist eine chronische Darmerkrankung bei Wiederkäuern, insbesondere bei Rindern, Ziegen und Schafen. Sie wird durch das Bakterium *Mycobacterium avium* ssp. *paratuberculosis* (MAP) verursacht und gilt als unheilbar. Die Erkrankung hat eine lange Inkubationszeit von mehreren Jahren und zeigt erst im Spätstadium klinische Symptome wie chronischen Durchfall, starke Abmagerung und Leistungseinbußen. Besonders betroffen sind Jungtiere, wobei infizierte Tiere den Erreger bereits vor Auftreten sichtbarer Symptome über den Kot ausscheiden können. Die Krankheit wird meist durch den Handel mit infizierten, aber unauffälligen Tieren in Bestände eingeschleppt.

Paratuberkulose führt zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten in der Tierhaltung durch Milchleistungsrückgang, Tierverluste und eingeschränkten Handel. Zudem wird ein möglicher Zusammenhang mit Morbus Crohn beim Menschen diskutiert.

Ihre Bekämpfung ist deshalb ein zentrales Anliegen in der Wiederkäuerhaltung.

Dabei kommt der Eigenverantwortung des Tierhalters¹ gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Animal Health Law – AHL) eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen seiner Eigenverantwortung besteht die Pflicht, Krankheitsgeschehen und Tierverluste diagnostisch abklären zu lassen. Nach Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die Paratuberkulose als Tierseuche der Kategorie E gelistet. Grundlagen der Maßnahmen des Programms sind die „Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BANZ AT 01.08.2014). Diese fungieren als bundeseinheitliche risikobasierte und betriebsspezifische Richtschnur für Wiederkäuer haltende Betriebe. Darin sind Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose und zum Schutz Paratuberkulose-unverdächtiger Rinderhaltungen aufgeführt.

Der „Leitfaden für die Bekämpfung der Paratuberkulose bei Ziegen“ (Herausgeber: Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Juni 2024) benennt Risikofaktoren für die Einschleppung und Übertragung von MAP sowie zu ergreifende Maßnahmen in Ziegenbeständen und dient ebenfalls als Grundlage zum Programm.

2. Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Erkennung und Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen sowie die Unterstützung interessierter Rinder haltender Betriebe² bei der Erlangung und Sicherung des Status „Paratuberkulose-unverdächtiger Bestand“ (Siehe Anhang A Punkt 3.4.). Es dient der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit und damit einhergehend auch dem Tierwohl.

3. Gegenstand des Programms

Der Tierhalter hat die Möglichkeit, Proben im Rahmen des Anhangs A bzw. B dieses Programms in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) untersuchen zu lassen.

Der Tiergesundheitsdienst (TGD) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) wertet in Zusammenarbeit mit dem Tierhalter und bei Bedarf auch mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt die Untersuchungsergebnisse aus.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Er berät den Tierhalter zu möglichen Hygienemaßnahmen zur Verhinderung der Ein- sowie Verschleppung des Erregers der Paratuberkulose, zur Verbesserung bzw. zum Erhalt der Tiergesundheit in seinem Bestand und unterstützt Programmbetriebe bei der Umsetzung eines betrieblichen Maßnahmenplans. Dieses umfasst individuelle Maßnahmen zur Diagnostik, Hygiene, Tierverkehrsregelung und Überwachung des Bestandes.

Es gelten die Allgemeinen Festlegungen zu den Programmen der Sächsischen Tierseuchenkasse in der jeweils gültigen Fassung.

4. Verfahrensweise

Im Anhang A des Programms sind die Maßnahmen für Rinder, im Anhang B die für Schafe und Ziegen aufgeführt. Die Probenentnahme zur Diagnostik (z. B. Kot-, Milch-, Blut-, Umgebungsmaterial) erfolgt durch den Hoftierarzt oder den zuständigen TGD nach vorheriger Absprache.

4.1 Begleitpapiere zur Untersuchung nach Anhang A Rinder)

Ein vom HI-Tier (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) erstellter, vollständiger und leserlicher Untersuchungsantrag hat die Sendung von Blut- und Kotproben zur Untersuchung an die LUA zu begleiten. Bei der serologischen Milchprobenuntersuchung aus Proben im Rahmen der GERO- Milchleistungsprüfung (MLP-Proben) erfolgt eine Weiterleitung der Proben durch den Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) an die LUA Sachsen.

4.2 Begleitpapiere zur Untersuchung nach Anhang B (Sektion Schafe und Ziegen)

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender:	Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.
Untersuchungsgrund:	Programm der TSK
Untersuchungsanforderung:	Abklärung der Krankheits-/Todesursache (Sektion)
Verrechnung an:	Tierhalter und TSK

4.3 Begleitpapiere zur Untersuchung nach Anhang B (Kot- und Umgebungsproben Schafe und Ziegen)

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender:	Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.
Untersuchungsgrund:	Programm der TSK
Untersuchungsanforderung:	Untersuchung auf Paratuberkulose (Erregernachweis)
Verrechnung an:	TSK

4.4 Begleitpapiere zur Untersuchung nach Anhang B (Blutuntersuchung Schafe und Ziegen)

Die LUA stellt einen Untersuchungsantrag zur Verfügung, der vollständig und leserlich ausgefüllt die Sendung zu begleiten hat.

Der LUA-Untersuchungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Einsender:	Name Tierhalter, Adresse, VVO-Nr.
------------	-----------------------------------

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Untersuchungsgrund: Programm der TSK
Untersuchungsanforderung: Untersuchung auf Paratuberkulose (Antikörper)
Verrechnung an: TSK

5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Das Programm tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 2. November 2022 außer Kraft.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Tierseuchenkasse

Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Anhang A – Paratuberkulose bei Rindern

Verfahrensweise

Rinderhalter, die am Programm teilnehmen möchten, setzen sich mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD) in Verbindung. Je nach Situation im Bestand werden dann Diagnostik und weitere Maßnahmen abgestimmt und ggf. ein betrieblicher Maßnahmenplan schriftlich fixiert.

1. Diagnostische Möglichkeiten zur Überwachung und Bekämpfung

- 1.1. Abklärung von Verdachtsfällen (klinischer Verdacht, serologisch nicht negative Tiere) durch Sektion verendeter Tiere, Untersuchung von Kotproben zum Erregernachweis oder Blut- / Milchproben zur serologischen Diagnostik bzw. Kombinationen dieser Untersuchungen
- 1.2. Serologische Untersuchung der Tiere des Bestandes (> 24 Monate) über Einzelmilchproben oder Einzelblutproben. Hierfür können die amtlich angewiesenen Proben (z.B. BHV 1) genutzt werden.
- 1.3. Untersuchung von Proben aus der unmittelbaren Umgebung der Tiere (Sammelkot, Sockentupfer) zum Erregernachweis im Bestand
- 1.4. Kotproben der Tiere des Bestandes (> 24 Monate) zum Erregernachweis mittels bakteriologischer oder molekularbiologischer Untersuchung

Untersuchungen nach 1.1. und 1.2. können vom Tierhalter¹ direkt an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) in Auftrag gegeben werden, Untersuchungen nach 1.3. und 1.4. können nur nach Absprache mit dem zuständigen RGD veranlasst werden.

Die LUA teilt die Befunde dem Tierhalter, dem zuständigen RGD, dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt und dem betreuenden Tierarzt mit. Die Bestimmungen zur Meldepflicht der Paratuberkulose bleiben unberührt.

2. Betriebliche Maßnahmenpläne

Die betrieblichen Maßnahmenpläne werden auf der Grundlage der bisherigen Untersuchungsbefunde erstellt, wenn der Tierhalter sich zur Bekämpfung der Paratuberkulose in seinem Bestand entschlossen hat und / oder den Status „unverdächtiger Bestand“ anstrebt.

Die betrieblichen Maßnahmenpläne umfassen:

2.1. Maßnahmen zum Hygienemanagement mindestens mit Festlegungen zu

- Geburtshygiene und Abkalbehigiene,
- Kolostrummanagement,
- Haltungs- und Tränkhigiene im Kälberbereich,
- Merzung von Tieren mit Erregerausscheidung,
- Abklärung klinischer Verdachtsfälle.

2.2. Festlegungen zur Durchführung der diagnostischen Untersuchungen

2.3. Festlegungen zum Tierverkehr

Der RGD legt den betriebsspezifischen Untersuchungsumfang fest, wertet mindestens einmal jährlich die Ergebnisse mit dem Tierhalter und dem betreuenden Tierarzt aus und aktualisiert ggf. die Probenart und den Probenumfang entsprechend dem Betriebsstatus und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

3. Stufen der Überwachung

3.1. Bestand in der Kontrollphase

Es handelt sich um Bestände, die entsprechend den Zielen dieses Programms die Verbreitung der Paratuberkulose in ihrem Rinderbestand erkennen wollen. Dabei stehen folgende Diagnostiksysteme zur Verfügung:

- 3.1.1. Untersuchung aller Tiere über 24 Monate mindestens einmal jährlich serologisch (Blut oder Milch) auf MAP-spezifische Antikörper, nicht negative Tiere werden im Kot auf das Vorhandensein von MAP untersucht
- 3.1.2. Untersuchungen von Umgebungskotproben (Sammelkot, Gülleproben, Sockentupfer) auf MAP (Kultur und/oder PCR) durch den RGD in definierten Abständen

3.2. Bestand in der Kontrollphase mit betrieblichem Maßnahmenplan

Es handelt sich um Bestände, die entsprechend den Zielen dieses Programms Maßnahmen zur Bekämpfung der Paratuberkulose in ihrem Rinderbestand durchführen möchten. Dabei sind folgende Punkte verpflichtend:

- 3.2.1. Untersuchung aller Tiere über 24 Monate mindestens einmal jährlich im Kot auf MAP (PCR oder Kultur)
- 3.2.2. Bei positivem Untersuchungsergebnis sind diese Tiere zeitnah aus dem Bestand zu merzen, wobei die tierschutzrechtlichen Vorgaben bzw. bei Schlachtung die fleischhygienerechtlichen Vorgaben zu beachten sind.
- 3.2.3. Einhaltung der im betrieblichen Paratuberkuloseprogramm festgelegten Punkte zu Hygiene und Zukauf

3.3. Bestand in der Anerkennungsphase

Es handelt sich um Bestände mit betrieblichem Maßnahmenplan, die den Bestandsstatus „Paratuberkulose-unverdächtig“ anstreben. Dabei sind folgende Punkte verpflichtend:

- 3.3.1. Im Rahmen der jährlichen Kotuntersuchung der Rinder über 24 Monate auf MAP (nach Ziffer 3.2.1.) wurden ausschließlich negative Ergebnisse erzielt. Diese Untersuchungen sind für mindestens 3 Jahre fortzuführen. Eine Anerkennung kann bei ausschließlich negativen Ergebnissen erfolgen. Treten positive Ergebnisse auf, wird der Bestand wieder in die Kontrollphase eingruppiert.
- 3.3.2. Im Verlauf der Anerkennungsphase sind Rinder mit klinischen Anzeichen, die auf eine Erkrankung an Paratuberkulose hindeuten, unverzüglich mittels Kotuntersuchungen auf MAP zu untersuchen (vorzugsweise PCR).
- 3.3.3. Die im betrieblichen Maßnahmenplan festgelegten Punkte zu Hygiene und Zukauf wurden eingehalten.

3.4. Unverdächtiger Bestand

Es handelt sich um Bestände mit betrieblichem Maßnahmenplan, die den Bestandsstatus „Paratuberkulose-unverdächtig“ erreicht haben und sichern wollen. Dabei sind folgende Punkte verpflichtend:

- 3.4.1. Die 3-jährige Anerkennungsphase wurde durchlaufen, bei allen Rindern des Bestandes über 24 Monate wurden Einzelkotproben im Jahresabstand mit ausschließlich negativen Befunden auf MAP untersucht

3.4.2. Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status:

- 3.4.2.1. Untersuchung aller Rinder des Bestandes über 30 Monate im Kot auf MAP (Kultur oder PCR) im Abstand von 2 Jahren und zusätzlich versetzt dazu Umgebungsproben (Sammelkot, Gülle, Sockentupfer) durch den RGD im Abstand von 2 Jahren.
oder:

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

- 3.4.2.2. Serologische Untersuchung von Milchproben aller melkenden Kühe des Bestandes 4mal im Jahr im Abstand von 2-4 Monaten und Untersuchung von Umgebungskotproben an allen von den Tieren hochfrequentierten Bereichen 4mal im Jahr durch den RGD. Treten bei den serologischen Untersuchungen nicht negative Befunde auf, so sind diese Tiere mittels Kotuntersuchung auf MAP zu untersuchen. Treten bei den Umgebungskotproben positive Befunde auf, sind Einzelkotproben aller Tiere über 30 Monate zu untersuchen.
- 3.4.2.3. Rinder mit klinischen Anzeichen, die auf eine Erkrankung an Paratuberkulose hindeuten, sind unverzüglich mittels Kotuntersuchungen auf MAP zu untersuchen (vorzugsweise PCR).
- 3.4.2.4. Tritt bei den genannten Untersuchungen nach 3.4.2.1., 3.4.2.2. oder 3.4.2.3. bei einem Einzeltier ein positiver MAP-Befund auf (Erregernachweis!), so wechselt der Bestand in die Kontrollphase zurück.
- 3.4.2.5. Einhaltung der im betrieblichen Paratuberkuloseprogramm festgelegten Punkte zu Hygiene und Zukauf.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Anhang B – Paratuberkulose der kleinen Wiederkäuer

Verfahrensweise

Zur Untersuchung geeignete, verendete Schafe und Ziegen können vom Tierhalter¹ zur Sektion an die LUA gebracht werden. Bei mehr als einem Tierkörper ist eine Rücksprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst (SZGD) erforderlich.

Durch Sektion der Tierkörper inklusive einer bakteriologischen, histologischen und parasitologischen Untersuchung an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) werden Todesfälle unklarer Genese abgeklärt, wobei bei über 2 Jahre alten Schafen und Ziegen die Paratuberkulose besonders berücksichtigt werden soll.

In Ergänzung der pathologisch-anatomischen und labordiagnostischen Untersuchungen zur Abklärung der Krankheitsursachen wird bei über 24 Monate alten Schafen und Ziegen eine gezielte histologische Untersuchung des Dünndarmes auf Paratuberkulose vorgenommen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem SZGD mittels serologischer Untersuchungen, Kotuntersuchungen und Umgebungsuntersuchungen die Verbreitung der Paratuberkulose im Bestand einzuschätzen.

¹ Unternehmer gemäß Artikel 4 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2016/429: alle natürlichen oder juristischen Personen, die für Tiere oder Erzeugnisse verantwortlich sind, auch für einen begrenzten Zeitraum, jedoch ausgenommen Heimtierhalter und Tierärzte.

² Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429: jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen a) Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden; b) Tierarztpraxen oder Tierkliniken.